

Name

Vorname

3 **Steuernummer**   stpfl. Person / Ehemann / Person A

4 Sofern keine IdNr. vorhanden: eTIN lt. Lohnsteuerbescheinigung(en)  eTIN lt. weiterer Lohnsteuerbescheinigung(en)   Ehefrau / Person B

## Anlage N

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.

### Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

4

**Angaben zum Arbeitslohn** Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1 – 5 Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse

	Steuerklasse	168		EUR	Ct		EUR		Ct
6	Bruttoarbeitslohn	110	<input type="text"/>			111	<input type="text"/>		
7	Lohnsteuer	140	<input type="text"/>			141	<input type="text"/>		
8	Solidaritätszuschlag	150	<input type="text"/>			151	<input type="text"/>		
9	Kirchensteuer des Arbeitnehmers	142	<input type="text"/>			143	<input type="text"/>		
10	<small>Nur bei Konfessionsverschiedenheit:</small> Kirchensteuer für den Ehegatten / Lebenspartner	144	<input type="text"/>			145	<input type="text"/>		

		1. Versorgungsbezug		2. Versorgungsbezug	
11	<b>Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge</b> (in Zeile 6 enthalten)	200	<input type="text"/>	210	<input type="text"/>
12	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag lt. Nr. 29 der Lohnsteuerbescheinigung	201	<input type="text"/>	211	<input type="text"/>
13	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns lt. Nr. 30 der Lohnsteuerbescheinigung	206	<input type="text"/>	216	<input type="text"/>
14	Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden, lt. Nr. 31 der Lohnsteuerbescheinigung	202	<input type="text"/>	203	<input type="text"/>
15	Sterbegeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen lt. Nr. 32 der Lohnsteuerbescheinigung (in den Zeilen 6 und 11 enthalten)	204	<input type="text"/>	214	<input type="text"/>
16	Ermäßigt zu besteuermde Versorgungsbezüge für mehrere Jahre lt. Nr. 9 der Lohnsteuerbescheinigung	205	<input type="text"/>	215	<input type="text"/>
17	<b>Ermäßigt besteuerte Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre</b> lt. Nr. 10 der Lohnsteuerbescheinigung			166	<input type="text"/>
18	<b>Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre</b> – ggf. lt. Nr. 19 der Lohnsteuerbescheinigung – vom Arbeitgeber nicht ermäßigt besteuert			165	<input type="text"/>
19	Steuerabzugsbeträge zu den Zeilen 16 und 17	Lohnsteuer 146	<input type="text"/>	Solidaritätszuschlag 152	<input type="text"/>
20		Kirchensteuer Arbeitnehmer 148	<input type="text"/>	Kirchensteuer Ehegatte / Lebenspartner 149	<input type="text"/>

21	Steuerpflichtiger Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist (soweit nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten)	115	<input type="text"/>
22	Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen / Auslandstätigkeitserlass / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (Übertrag aus den Zeilen 52, 70 und / oder 81 der ersten <b>Anlage N-AUS</b> )	139	<input type="text"/>
23	Steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 66 der ersten <b>Anlage N-AUS</b> )	136	<input type="text"/>
24	Steuerfreie Einkünfte (Besondere Lohnbestandteile) nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen / Auslandstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 80 der ersten <b>Anlage N-AUS</b> )	178	<input type="text"/>
25	Beigefügte <b>Anlage(n) N-AUS</b>		<input type="text"/>

26 Grenzgänger nach   2 = Frankreich  
3 = Schweiz  
4 = Österreich

Arbeitslohn in EUR / CHF  Schweizerische Abzugsteuer in CHF

27 Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen / Einnahmen  aus der Tätigkeit als

EUR

28 **Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausschüttung nach dem Infektionsschutzgesetz, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besoldungsgesetzen (lt. Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)**

119

29 Angaben über Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung

**Werbungskosten**

– ohne Beträge lt. Zeile 91 bis 94 –

8 |

**Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet (Entfernungspauschale)**

Erste Tätigkeitsstätte in (PLZ, Ort und Straße)

vom

bis

Arbeitstage  
je Woche

Urlaubs- und  
Krankheitstage

31

32

Sammelpunkt / nächstgelegener Zugang zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet (PLZ, Ort und Straße)

33

34

Ort lt. Zeile	aufgesucht an Tagen	einfache Entfernung (auf volle Kilometer abgerundet)	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem Pkw zurückgelegt	davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt	davon mit öffentl. Ver- kehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fuß- gänger, als Mitfahrer einer Fahrgemein- schaft zurückgelegt	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Flug- und Fährkosten) EUR	Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“
35	110	111	km 112	km 113	km	km 114	115
36	130	131	km 132	km 133	km	km 134	135
37	150	151	km 152	km 153	km	km 154	155
38	170	171	km 172	km 173	km	km 174	175

35

36

37

38

Arbeitgeberleistungen lt. Nr. 17 und 18 der  
Lohnsteuerbescheinigung und von der Agentur  
für Arbeit gezahlte Fahrtkostenzuschüsse

steuerfrei  
ersetzt

290

EUR

pauschal  
besteuert

295

EUR

39

**Beiträge zu Berufsverbänden** (Bezeichnung der Verbände)

40

310

**Aufwendungen für Arbeitsmittel** – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben.)

EUR

41

42

**Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer**

43

**Fortbildungskosten** – soweit nicht steuerfrei ersetzt –

44

**Weitere Werbungskosten** – soweit nicht steuerfrei ersetzt –

Flug- und Fährkosten bei Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte /  
Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet

45

Sonstiges (z. B. Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren)

46

47

48

**Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten**

Die Fahrten wurden ganz oder teilweise mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen  
Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt

401

1 = Ja  
2 = Nein

– Falls „Ja“: Für die Fahrten mit Firmenwagen oder Sammelbeförderung dürfen mangels Aufwands  
keine Eintragungen zu Fahrtkosten in Zeile 50 vorgenommen werden. –

Fahrt- und Übernachtungskosten, Reisenebenkosten

50

410

Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt

420

**Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung**

Bei einer Auswärtstätigkeit im Inland:

Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (bei Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung)

470

Anzahl der Tage

An- und Abreisetage (bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung)

471

Anzahl der Tage

Abwesenheit von 24 Stunden

472

Anzahl der Tage

Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)

473

Bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung):

474

Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt

490

57

**Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung****Allgemeine Angaben**

61	Der doppelte Haushalt wurde aus beruflichem Anlass begründet	501	am	
62	Grund			
63	Der doppelte Haushalt hat seitdem ununterbrochen bestanden	502	bis	2018
64	Beschäftigungsort (PLZ, Ort, Staat – falls im Ausland und abweichend vom Staat, in dem der doppelte Haushalt liegt –)			
65	Der doppelte Haushalt liegt im Ausland	507	1 = Ja	
66	Es liegt ein <b>eigener Hausstand</b> am Lebensmittelpunkt vor	503	1 = Ja 2 = Nein	
67	– Wird die Zeile 66 mit „Nein“ beantwortet, sind Eintragungen in den Zeilen 67 bis 85 nicht vorzunehmen.			
67	PLZ, Ort des eigenen Hausstandes	504	seit	
68	Der Begründung des doppelten Haushalts ist eine Auswärtstätigkeit am selben Beschäftigungsort unmittelbar vorausgegangen	505	1 = Ja	
69	Anstelle der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung werden in den Zeilen 31 bis 39 Fahrtkosten für <b>mehr</b> als eine Heimfahrt wöchentlich geltend gemacht	506	1 = Ja	
	– Wird die Zeile 69 mit „Ja“ beantwortet, sind Eintragungen in den Zeilen 70 bis 85 nicht vorzunehmen. –			

**Fahrtkosten**

70	Die Fahrten wurden mit einem <b>Firmenwagen</b> oder im Rahmen einer unentgeltlichen <b>Sammelbeförderung</b> des Arbeitgebers durchgeführt	510	1 = Ja, insgesamt 2 = Nein 3 = Ja, teilweise	
	– Soweit die Zeile 70 mit „Ja, insgesamt“ beantwortet wird, sind Eintragungen in den Zeilen 71, 72, 74 und 76 nicht vorzunehmen. Bei „Ja, teilweise“ sind Eintragungen in diesen Zeilen nur für die mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen privaten Fahrzeug durchgeführten Fahrten vorzunehmen. –			

**Erste Fahrt zum Ort der ersten Tätigkeitsstätte und letzte Fahrt zum eigenen Hausstand**

71	mit privatem Kfz	511	gefahrte km		Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)	512	EUR	Ct	
72	mit privatem Motorrad / Motorroller	522	gefahrte km		Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)	523	EUR	Ct	
73	mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder entgeltlicher Sammelbeförderung					513	EUR		

**Wöchentliche Heimfahrten**

74	einfache Entfernung (ohne Flugstrecken)	514	km		Anzahl	515			
75	Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Flug- und Fährkosten)					516	EUR		

**Nur bei Behinderungsgrad von mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“**

76	einfache Entfernung (ohne Flugstrecken)	524	km		davon mit privatem Kfz zurückgelegt	517	km		Anzahl	518		Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)	519	EUR	Ct	
77	Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Flug- und Fährkosten)									520	EUR					
78	Flug- und Fährkosten (zu den Zeilen 74 bis 77) oder Kosten für entgeltliche Sammelbeförderung für Heimfahrten									521	EUR					

**Kosten der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte**

79	Aufwendungen (z. B. Miete einschließlich Stellplatz- / Garagenkosten, Nebenkosten, Abschreibungen und Ausstattungskosten)					530	EUR		
80	Größe der Zweitwohnung des doppelten Haushalts im Ausland					531	m <sup>2</sup>		

**Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung**

Die Verpflegungsmehraufwendungen lt. Zeilen 81 bis 84 können nur für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Bezug der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte geltend gemacht werden; geht der doppelten Haushaltsführung eine Auswärtstätigkeit voraus, ist dieser Zeitraum auf den Dreimonatszeitraum anzurechnen.

Bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland:

81	An- und Abreisetage	541			Anzahl der Tage
82	Abwesenheit von 24 Stunden	542			Anzahl der Tage
83	Kürzungsbetrag wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)	544	EUR		
84	Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)	543	EUR		

**Sonstige Aufwendungen** (z. B. Kosten für den Umzug, jedoch ohne Kosten der Unterkunft)

85		550	EUR		
86	Summe der Mehraufwendungen für <b>weitere</b> doppelte Haushaltsführungen (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)	551	EUR		
87	Vom Arbeitgeber / von der Agentur für Arbeit insgesamt steuerfrei ersetzt	590	EUR		

**Werbungskosten in Sonderfällen**

– Die in den Zeilen 91 bis 94 erklärten Werbungskosten dürfen nicht in den Zeilen 31 bis 87 enthalten sein –

Werbungskosten zu steuerbegünstigten Versorgungsbezügen lt. Zeile 11

	<small>Art der Aufwendungen</small>		EUR	
91		682		—

Werbungskosten zu steuerbegünstigten Versorgungsbezügen für mehrere Jahre lt. Zeile 16

	<small>Art der Aufwendungen</small>			
92		659		—

Werbungskosten zu Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre lt. Zeile 17 und / oder 18

	<small>Art der Aufwendungen</small>			
93		660		—

94		657		—

Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn lt. Zeile 22 und 23  
(Übertrag aus den Zeilen 75 und 82 der ersten Anlage N-AUS)Werbungskosten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden  
ist lt. Zeile 21 – in den Zeilen 31 bis 87 enthalten –

	<small>Art der Aufwendungen</small>			
95		656		—

96		675		—

Werbungskosten zu Arbeitslohn für eine Tätigkeit im Inland, wenn ein weiterer Wohnsitz in Belgien  
vorhanden ist – in den Zeilen 31 bis 87 enthalten –